

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958

Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Januar 1958

Nr. 1

Tag

Inhalt:

Seite

2. 1. 58

Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung

1

Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung.

Vom 2. Januar 1958.

Auf Grund des § 88 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101) wird verordnet:

Zu § 26 der Hessischen Bauordnung — Sicherheits- und Schutzabstände

§ 1

(1) Für Bauwerke mit Außenwänden aus brennbaren Baustoffen, die einen Rauminhalt von mehr als 300 cbm besitzen, beträgt der Grenzabstand mindestens 3 m. Voneinander haben sie, sofern sie nicht aneinander gebaut werden, einen Abstand von mindestens 10 m einzuhalten. Der Grenz- und der Bauwerksabstand vergrößert sich bei Bauwerken mit Außenwänden aus brennbaren Baustoffen, die einen größeren Rauminhalt als 1000 cbm besitzen, für je angefangene weitere 500 cbm um 1 m.

(2) Für Scheunen und andere zur Lagerung leicht entzündlicher fester Stoffe wie Papier, Stroh, Heu und Holzwole bestimmte Gebäude mit mehr als 1000 cbm nutzbarem Lagerraum beträgt der Grenzabstand und der Bauwerksabstand zu anderen Gebäuden bei einem nutzbaren Lagerraum bis 1500 cbm mindestens 6 m. Für je angefangene weitere 500 cbm nutzbarem Lagerraum vergrößert sich der Abstand um 1 m. Bei weicher Bedachung ist der doppelte Abstand, jedoch mindestens ein Abstand von 25 m einzuhalten.

(3) Für Gebäude mit weicher Bedachung beträgt der Abstand von Nachbargrenzen und anderen Gebäuden mindestens 15 m, von Bauwerken mit weicher Bedachung mindestens 25 m.

(4) Bauwerke müssen mindestens 4 m und, falls ihr Fußpunkt (Anschnitt des Geländes an der der Eisenbahnanlage zugewandten Außenwand) tiefer als Schienenoberkante liegt, mindestens 5 m von der Mitte des nächsten Schienengleises einer Eisenbahnanlage entfernt bleiben. Dies gilt nicht für Bauwerke, die in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig hergestellt oder sicher vor Entzündung durch Funken sind. Öffnungen in den der Eisenbahnanlage zugewandten Außenwänden von Bauwerken sind innerhalb der in Satz 1 genannten

Mindestabstände nur dann zulässig, wenn sie durch nicht zu öffnende Verglasungen von mindestens 1 cm Dicke, bei Verwendung von Drahtglas von mindestens 0,8 cm Dicke geschlossen sind. Eine Außenwand ist der Eisenbahnanlage zugewandt, wenn sie mit der nächsten Gleisachse einen Winkel von weniger als 60° bildet. Ausnahmen von Satz 1 und 3 können für Bauwerke, die ihrer Zweckbestimmung nach in nächster Nähe der Eisenbahnanlage errichtet werden müssen, zugelassen werden. Die Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung auf Bauwerke und Öffnungen, deren Fußpunkte oder Unterkanten höher als 7 m über Schienenoberkante liegen.

(5) Bauwerke mit weicher Bedachung und Bauwerke, die zur Lagerung leicht entzündlicher Stoffe dienen, müssen von der Mitte des nächsten Schienengleises einer Eisenbahnanlage mindestens 25 m entfernt bleiben; liegt ihr Fußpunkt tiefer als Schienenoberkante, so ist dieser Abstand um das 1½fache des Höhenunterschiedes zu vergrößern. Abgesehen von den der Eisenbahnanlage abgewandten Seiten sind Öffnungen in den Außenwänden dieser Bauwerke nur zulässig, wenn sie mit nicht zu öffnenden Verglasungen von mindestens 1 cm Dicke, bei Verwendung von Drahtglas von mindestens 0,8 cm Dicke geschlossen sind. Außenwände sind der Eisenbahnanlage abgewandt, wenn sie mit der nächsten Gleisachse einen Winkel von mindesten 90° bilden. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 können zugelassen werden, wenn der Brandschutz gewährleistet bleibt.

(6) Bei ungünstigen Windverhältnissen können größere Abstände, als in den Abs. 1 bis 3 angegeben sind, gefordert werden.

Zu § 30 der Hessischen Bauordnung — Standsicherheit und Dauerhaftigkeit

§ 2

(1) Bauwerke, die infolge ihrer Ausdehnung in ihrer Standsicherheit oder Dauerhaftigkeit durch Temperaturunterschiede beeinträchtigt werden können, sind durch lotrechte, durchgehende Dehnungsfugen zu unterteilen. Bauteile und Bauzubehör, die durch Dehnungsfugen unterbrochene Bauwerksteile verbinden, müssen so beschaffen oder angebracht sein, daß ihre Standsicherheit und die Wirkung der Dehnungsfugen gesichert bleiben.

(2) Tragende Teile aus Stein, Beton oder Metall dürfen in der Regel nicht auf Holz gelagert werden.

(3) Durch Schlitze und Durchbrüche darf die erforderliche Tragfähigkeit tragender Bauteile nicht verringert werden.

Zu § 31 der Hessischen Bauordnung — Baulicher Brandschutz

§ 3

(1) Blitzschutzanlagen sind einzurichten bei Bauwerken, welche die umgebende Bebauung wesentlich überragen, und bei Bauwerken, in denen brand- oder zerknallgefährdete Stoffe gelagert oder verarbeitet werden. Ferner sind in der Regel Blitzschutzanlagen erforderlich bei Bauwerken über 20 m Höhe, bei Bauwerken mit weicher Bedachung, bei Versammlungsgebäuden und bei Schulen.

(2) Die Eigentümer von Bauwerken, die mit Blitzschutzanlagen versehen sind, haben die Wirksamkeit der Blitzschutzanlagen nach jeweils höchstens drei Jahren überprüfen zu lassen. Bei Blitzschutzanlagen von Bauwerken, in denen brand- oder zerknallgefährdete Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, beträgt die Überprüfungsfrist höchstens ein Jahr.

Zu § 33 der Hessischen Bauordnung — Baustelle

§ 4

(1) Die Zugangswege zu den Baustellen sind in verkehrssicherem Zustand anzulegen und zu erhalten. Sie müssen frei von verkehrshindernden Gegenständen bleiben und dürfen auch nicht durch Baugerät gefährdet werden.

(2) Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen.

(3) Baustellen, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, sind bei Errichtung und Abbruch von Gebäuden sowie bei äußeren Umbauten gegen die öffentliche Verkehrsfläche mit einem Bauzaun abzuschließen; an verkehrsschwachen Verkehrsflächen können andere geeignete Absperrungen zugelassen werden. Der Bauzaun ist mindestens 2 m hoch und dicht schließend herzustellen. In die Verkehrsfläche dürfen Befestigungs- oder Verbindungsteile nicht vortreten und Türen und Tore nicht aufschlagen. Bauzäune, die auf öffentlichen Verkehrsflächen zugelassen werden, sind zu beseitigen, wenn die Bauarbeiten so weit fortgeschritten sind, daß der Schutz der Verkehrsteilnehmer durch einen Bauzaun nicht mehr erforderlich ist oder die Bauarbeiten länger als zwei Monate unterbrochen sind; die Verkehrsfläche ist wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Zu § 34 der Hessischen Bauordnung — Gründungen

§ 5

(1) Neben Bauwerken und an der Grenze von Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrs-

flächen sind Ausschachtungen nur abschnittsweise und erst nach Vornahme der nötigen Absteifungen und Abspritzungen höher liegender Bodenmassen und Bauwerke auszuführen.

(2) Bei Ausschachtungen unmittelbar neben verkehrsreichen Straßen sind besondere Sicherungen gegen Gefahren durch Bodenerschütterungen zu treffen.

Zu § 38 der Hessischen Bauordnung — Dächer

§ 6

(1) Glasdachsteine und Glasbausteine dürfen in Dächern, die dem Abschluß von Räumen dienen, welche zur Lagerung leicht entzündlicher fester Stoffe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

(2) Dachaufbauten, Oberlichte und Öffnungen in der Dachhaut müssen von einer Brandwand und den Nachbargrenzen einen Abstand von mindestens 1,25 m einhalten.

(3) Zum Betreten bestimmte (betretbare) Dächer sind mit Geländern zu versehen. Die Geländer müssen mindestens 0,90 m, bei Dächern, die ganz oder teilweise mehr als 10 m über Außengelände liegen, mindestens 1,10 m hoch sein. Öffnungen in den Geländern dürfen nicht breiter als 15 cm sein.

(4) Zur Reinigung der Schornsteine über Dach sind Laufbohlen und Standbretter anzubringen. Die Laufbohlen müssen unterhalb der Firstlinie liegen und von der Dachhaut einen Abstand von mindestens 5 cm halten. Standbretter dürfen nicht mehr als 20 cm von den Schornsteinen entfernt sein und nicht höher als 80 cm unter der Schornsteinmündung oder der Reinigungsöffnung liegen. Laufbohlen und Standbretter müssen mindestens 25 cm breit, Standbretter mindestens 65 cm lang sein. Ansteigende Laufbohlen sind in Abständen von höchstens 30 cm mit Trittleisten zu versehen. Zur Überwindung von Dachneigungen über 35° sind stählerne Leitern oder Trittstufen anzubringen und mit Geländern zu versehen.

(5) Aussteigluker müssen leicht und sicher zugänglich und im Lichten mindestens 50/60 cm groß sein. Sie sollen sich nach der Seite öffnen und dort feststellen lassen. Unter ihnen sind Laufbohlen anzuordnen.

(6) Die Stützen der Fanggitter (Fangeisen) dürfen nicht mehr als 0,80 m auseinander liegen. Sie müssen einen Querschnitt von mindestens 7/30 mm haben und verzinkt, bei Kupferdächern oder kupfernen Fanggittern verkupfert sein. An geknickten Dächern sind Fanggitter auch am Dachknick anzubringen, sofern der Dachteil oberhalb des Knicks eine Neigung von mehr als 35° aufweist.

(7) Bei Dächern mit einer Neigung über 20° sind gleichzeitig mit der Dacheindeckung Dachhaken anzubringen. Sie sind in der Nähe des Firstes, an beiden Seiten der Grate, unterhalb des Dachknicks von Mansardflächen und im übrigen auf die gesamten Dachflächen verteilt anzuordnen. Der Abstand der Dachhaken voneinander darf in waagerechter Richtung nicht mehr als 1,50 m betragen. In Richtung der Dachneigung dürfen die Dachhaken nicht mehr als 4 m, an den Graten nicht mehr als 3 m voneinander entfernt

bleiben. Dachhaken sind aus verzinktem, bei Kupferdächern aus verkupferstem Stahl herzustellen und müssen einen Querschnitt von mindestens 7/30 mm haben.

(8) Rinneisen für aufliegende und vorgehängte Dachrinnen von mehr als 18 cm Zuschnittsbreite müssen einen Querschnitt von mindestens 5/40 mm haben und aus verzinktem Stahl, bei Kupferdächern oder Kupferinnen aus verkupferstem Stahl hergestellt sein.

(9) Dachhaken und Fanggitter sind nicht erforderlich

1. bei ungeknickten Dächern, deren Traufkante nicht mehr als 5 m und deren First nicht mehr als 10 m über Gelände liegt, und

2. bei Mansarddächern, deren Mansardenknick nicht mehr als 7 m und deren First nicht mehr als 10 m über Gelände liegt.

Bei diesen Dächern ist auch der in Abs. 8 geforderte Querschnitt der Rinneisen nicht erforderlich.

Zu § 39 der Hessischen Bauordnung — Vorbauten

§ 7

(1) Betretbare Vorbauten wie Balkone, Galerien, Loggien, Veranden, Altane und Erker sind ab 6 m Höhe über dem darunter liegenden anschließenden Erdreich in ihren tragenden Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

(2) Betretbare Vorbauten sind, soweit sie nicht an Außenwände grenzen, mit Geländer zu versehen, die mindestens 0,90 m, sofern sie mehr als 10 m über dem anschließenden Außengelände liegen, mindestens 1,10 m hoch sein müssen. Öffnungen in Geländern dürfen nicht breiter als 15 cm sein. Die tragenden Teile der Geländer sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

(3) Vorbauten aus brennbaren Baustoffen müssen von Brandwänden und von Nachbargrenzen einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten, sofern die Brandwände nicht bis zur Ausladung des Vorbaues vorgezogen sind.

(4) Seitlich einer Brandwand oder einer feuerbeständigen Trennwand nach § 36 Abs. 6 der Hessischen Bauordnung in einem Abstand bis zu 2,50 m angeordnete, von Wänden umschlossene Vorbauten wie Erker dürfen in den der Brandwand oder der Trennwand zugekehrten Seiten keine Öffnungen erhalten, sofern nicht die Brandwand oder die Trennwand bis zur Ausladung des Vorbaues vorgezogen ist.

Zu § 40 der Hessischen Bauordnung — Treppen

§ 8

(1) Das Steigungsverhältnis einer Treppe muß immer gleich sein. Die Stufen notwendiger Treppen dürfen eine Höhe von 19 cm, innerhalb einer Wohnung eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten. Notwendige Treppen in Gebäuden mit erheblichem Publikumsverkehr sollen eine Stufenhöhe von

höchstens 17 cm aufweisen. Die Auftrittsbreite der Treppenstufen muß mindestens 24 cm betragen.

(2) Wendelstufen notwendiger Treppen müssen an der schmalsten Stelle mindestens 15 cm, sind auf die Treppe mehr als 125 Personen angewiesen, mindestens 18 cm breit sein; bei Treppen innerhalb einer Wohnung kann die Mindestbreite auf 10 cm verringert werden.

(3) Notwendige Treppen müssen mindestens 1 m, innerhalb einer Wohnung mindestens 0,85 m breit sein. Ihre Breite muß mindestens 1,50 m betragen, wenn auf sie mehr als 125 Personen angewiesen sind. Sind auf die Treppe mehr als 180 Personen angewiesen, beträgt ihre Mindestbreite 2 m. Die Breite der Treppen ist zwischen freien Handläufen oder zwischen Wand und freiem Handlauf zu messen; Wandhandläufe bleiben außer Ansatz.

(4) Die Tiefe der Treppenabsätze muß mindestens um $\frac{1}{10}$ die Breite der Treppe überschreiten.

(5) Treppenläufe von mehr als drei Stufen sind mit mindestens einem Handlauf und, soweit sie nicht an Wandflächen anschließen, mit stoßfestem Geländer von mindestens 0,90 m Höhe zu versehen. Die Geländer dürfen über die freien Wangen nicht mehr als 4 cm vorragen. Öffnungen in ihnen dürfen nicht breiter als 15 cm sein. Weist die Treppe ein Treppenauge auf, dessen geringste Breite mehr als 1 m beträgt, so muß das Treppengeländer für alle Stufen, deren Oberkanten mehr als 10 m über der Sohle des Treppenauges liegen, mindestens 1,10 m hoch sein. Treppen brauchen an den Seiten, die sich nicht wesentlich über anstehendes Gelände erheben, nicht durch Geländer gesichert zu werden. Handläufe sind nicht erforderlich bei Treppen, die eine Stufenhöhe von höchstens 12 cm und eine Stufenbreite von mindestens 60 cm aufweisen. Bei Treppen mit starkem Verkehr sind beidseitig Handläufe anzubringen, wenn sie eine Breite von 1,50 m überschreiten; ein zusätzlicher mittlerer Handlauf kann gefordert werden, wenn die Laufbreite 2 m übersteigt. Wandhandläufe notwendiger Treppen sind an ihren Enden an die Wand zu führen.

(6) Treppen und Treppenabsätze müssen an allen Stellen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2 m, in der Senkrechten gemessen, aufweisen; innerhalb von Wohnungen ist eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 1,80 m zulässig.

(7) Türen dürfen weder in die Treppen noch in die nach Abs. 4 erforderliche Tiefe der Treppenabsätze schlagen.

(8) Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig.

(9) Auf Rampen und Rampentreppen sowie auf Treppen, die sich auf einer Grundstücksfreifläche befinden und der Verbindung zur Straße dienen, finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 7 entsprechende Anwendung.

Zu § 41 der Hessischen Bauordnung — Zugänge

§ 9

Die Zugänge zu notwendigen Treppen müssen mindestens so breit wie die erforderliche Mindest-

breite der mit ihnen in Verbindung stehenden Treppen sein. Ihr freier Durchgang darf weder durch Einbauten noch durch aufschlagende Türen behindert werden. Ihre lichte Durchgangshöhe muß mindestens 2 m betragen.

Zu § 42 der Hessischen Bauordnung — Aufzüge

§ 10

(1) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen, sofern sie nicht im Treppenhaus angeordnet sind, in eigenen Schächten mit feuerbeständigen Wänden liegen. Es kann gestattet werden, daß in einem Fahrschacht bis zu drei Aufzüge angeordnet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist. Die Decken der Fahrschächte müssen den gleichen Anforderungen entsprechen wie die Decken über dem obersten Vollgeschoß des Gebäudes; der Fahrschacht kann jedoch mit Glas abgedeckt werden, wenn er mindestens 0,20 m über Dach geführt wird. Die Fahrbahn von Aufzügen, die in einem Treppenhaus angeordnet sind, ist an allen Stellen, wo Menschen an sie herangelangen können, durch nicht brennbare Verkleidungen zu sichern. Werden Gegengewichte, Ketten oder Seile außerhalb des Fahrschachtes angeordnet, so sind Vorkehrungen zu treffen, die Brandübertragung und Unfall verhindern.

(2) Die Türen der Fahrschachtzugänge sind so auszubilden, daß sie der Übertragung von Feuer entgegenwirken. Sonstige Öffnungen in Wänden von Fahrschächten sind mit feuerbeständigen Abschlüssen zu versehen, die sich bei höchstens 70° C selbsttätig schließen. Schornsteinreinigungsöffnungen in den Schachtwänden sind unzulässig.

(3) Der Fahrschacht muß ausreichend lüftbar sein. Zu anderen Zwecken als zum Betrieb des Aufzugs darf er nicht benutzt, insbesondere dürfen Leitungen, die nicht dem Betrieb des Aufzugs dienen, nicht in ihm verlegt werden; auch darf der Fahrschacht nicht zur Lüftung anderer Räume herangezogen werden.

(4) Aufzüge mit Fahrschachtschiebetüren und Umlaufaufzüge, die außerhalb des Treppenhauses liegen, müssen einen Vorraum mit feuerbeständigen Wänden und Decken und feuerhemmenden, selbstschließenden Türen haben.

(5) Der Maschinenraum muß von benachbarten Räumen feuerbeständig abgetrennt und über eine fest eingebaute Treppe zugänglich sein.

(6) Die Fahrschachtzugänge müssen ausreichend beleuchtbar sein.

(7) Die Gesamtfläche aller Fahrkörbe notwendiger Aufzüge in Wohngebäuden muß so bemessen sein, daß für je 20 auf den Aufzug angewiesene Bewohner ein Fahrkorbplatz zur Verfügung steht.

(8) Der Fahrkorb, in dem eine Krankentrage unterzubringen ist, muß mindestens 2,10 m lang sein.

Zu § 43 der Hessischen Bauordnung — Lichtschächte und Lichthöfe

§ 11

(1) Lichtschächte dienen der Belichtung angrenzender Räume; Aufenthaltsräume dürfen nicht

allein über einen Lichtschacht belichtet werden. Die Wände der Lichtschächte sind bis mindestens unter die Dachhaut hochzuführen. Öffnungen in Lichtschachtwänden sind mit Ausnahme der Zuluftöffnungen widerstandsfähig gegen Feuer zu verglasen oder feuerhemmend zu schließen.

(2) Lichtschächte, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen mindestens 6 qm Grundfläche bei 2 m kleinster Abmessung haben. Andere Lichtschächte dürfen eine Mindestgrundfläche von 3 qm bei 1,50 m kleinster Abmessung nicht unterschreiten.

(3) Lichthöfe dienen der Belichtung und Belüftung angrenzender Räume. Öffnungen in den Wänden des Lichthofes müssen, sofern sie sich an der gleichen Wandseite befinden, mindestens 2 m, im übrigen mindestens 5 m voneinander entfernt sein. Das gilt nicht, wenn die Höhe einer angrenzenden Wand geringer als ihre Länge und der geringste Abstand gegenüberliegender Wände größer als 10 m ist.

Zu § 44 der Hessischen Bauordnung — Abfallschächte

§ 12

(1) Die Wände der Abfallschächte und des Sammelraumes sind glatt und feuerbeständig auszuführen. Zugänge zum Sammelraum sind mit feuerhemmenden Türen zu schließen.

(2) In Abfallschächten dürfen keine Leitungen und keine Fallrohre verlegt werden. Der Platz unter dem Abfallschacht ist so zu sichern, daß er nicht betreten werden kann.

(3) Der Abfallschacht darf im Lichten eine Mindestabmessung von 0,40 m nicht unterschreiten.

Zu § 45 der Hessischen Bauordnung — Feuerungsanlagen und Heizräume

§ 13

(1) Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe müssen in allen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen und fugendicht hergestellt werden. In Räumen, deren Nutzung mit Brand- oder Zerknallgefahr verbunden ist, dürfen offene Feuerstätten und eiserne Öfen, auch mit Schamotteausfütterung, nicht aufgestellt werden.

(2) Brennbare Fußböden unter Feuerstätten sind durch Beton- oder Asbestzementplatten, durch Kacheln oder Steine oder durch 1 mm dickes Blech zu schützen. Auf die gleiche Weise sind brennbare Fußböden vor Feuerungsöffnungen in einer Tiefe von mindestens 50 cm zu sichern; die Schutzvorkehrungen müssen die Feuerungsöffnungen beidseits um mindestens 25 cm überragen. Feuerstätten mit einer Nennheizleistung von mehr als 10 000 kcal/h dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder auf feuerbeständigen Unterlagen errichtet werden.

(3) Eiserne Feuerstätten müssen von feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 25 cm, von nicht feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren

Baustoffen mindestens 50 cm entfernt bleiben. Feuerstätten aus Kacheln oder Steinen müssen von feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 15 cm, von nicht feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 25 cm halten. Fußleisten und Türbekleidungen sind feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen gleichzuachten.

(4) Feuerstätten in Holzbaracken müssen von feuerhemmend ausgebildeten Wänden aus brennbaren Baustoffen mindestens 50 cm, von nicht feuerhemmend ausgebildeten Wänden aus brennbaren Baustoffen mindestens 1 m entfernt bleiben; das Gleiche gilt, wenn feuerbeständige Wandteile seitlich nicht mehr als 30 cm über die Feuerstätte hinausragen.

(5) Gemauerte Öfen in Räumen, deren Nutzung mit Brand- oder Zerknallgefahr verbunden ist, sind so anzuordnen, daß sich ihre Feuerungsöffnungen außerhalb dieser Räume befinden.

(6) Größere Heizanlagen im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung sind Anlagen für Sammelheizung oder Warmwasserbereitung mit einer höheren Nennheizleistung als 20 000 kcal/h.

(7) Die Heizräume sind so zu bemessen, daß die Feuerstätten ordnungsgemäß bedient und von allen Seiten gewartet werden können. Insbesondere soll vor der Feuerungsöffnung ein freier Abstand gewahrt werden, der die Rostlänge um 1 m überschreitet; hinter der Feuerstätte soll ein freier Abstand verbleiben, der nicht kleiner als 50 Prozent des freien Abstandes vor der Feuerungsöffnung ist.

(8) Die lichte Höhe des Heizraumes muß bei Feuerstätten mit einer Nennheizleistung bis 60 000 kcal/h mindestens 2,10 m und bei Feuerstätten mit einer Nennheizleistung über 60 000 kcal/h mindestens 2,50 m betragen.

(9) Die lichte Höhe von Oberkante Feuerstätte bis Decke oder Unterzug muß bei Feuerstätten über 125 000 kcal/h Nennheizleistung mindestens 1,50 m, über 250 000 kcal/h Nennheizleistung mindestens 1,70 m, über 400 000 kcal/h Nennheizleistung mindestens 2,30 m betragen. Bei Feuerstätten, deren obere Plattform während des Betriebes betreten wird, muß die lichte Höhe zwischen Plattform und Decke oder Unterzug mindestens 2,30 m betragen, von denen mindestens 1,80 m als freie Durchgangshöhe verbleiben müssen.

(10) Heizräume sollen quer lüftbar sein. Die Fensterflächen sollen mindestens $\frac{1}{12}$ der Grundfläche des Heizraumes betragen. Die Vorrichtungen zum Öffnen und Schließen der Fenster müssen in handlicher Höhe liegen und leicht zu betätigen sein. Die Beleuchtung der Heizräume und ihrer Nebenräume darf nur durch elektrisches Licht erfolgen.

(11) Der Heizraum ist mit unverschließbaren Zuluftöffnungen zu versehen, deren Gesamtquerschnitt 50 Prozent des erforderlichen Schornsteinquerschnittes betragen muß. Die Zuluftöffnungen sollen nicht höher als 50 cm über dem Fußboden

des Heizerstandes münden und eine zugfreie gleichmäßige Durchlüftung des Heizraumes gewährleisten. Die Zuluft soll unmittelbar der Außenluft entnommen werden. Die Entnahmestellen müssen von Öffnungen zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu Räumen mit erhöhter Brand- oder Zerknallgefahr mindestens 50 cm entfernt bleiben. Wird bei im Kellergeschoß liegenden Heizräumen die Zuluft einem Schacht entnommen, so darf dieser Schacht anderen Zwecken nicht dienen, muß leicht zu reinigen sein und muß einen freien Querschnitt erhalten, der mindestens 50 Prozent größer als der Querschnitt der Zuluftöffnung ist; die Unterkante der Zuluftöffnung muß mindestens 30 cm über Schachtsohle liegen.

(12) Der Heizraum ist unter der Decke mit einer nicht verschließbaren Abluftöffnung zu versehen, die bei natürlichem Auftrieb einen freien Querschnitt von mindestens 25 Prozent des Schornsteinquerschnittes, jedoch von nicht weniger als 200 qcm haben muß. Die Wirksamkeit der Abluftöffnung darf nicht durch davorliegende Rohrleitungen beeinträchtigt werden. Der zugehörige Abluftschacht soll neben einem Schornstein liegen und so hoch wie der Schornstein über Dach geführt werden.

(13) Der Fußboden des Heizraumes und der mit ihm in offener Verbindung stehenden Räume ist aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen; das Gleiche gilt für Wand- und Deckenverkleidungen. Tragende Bauteile aus Stahl im Heizraum sind mindestens feuerhemmend zu ummanteln.

(14) Bei Heizräumen mit Gaslufttheizanlagen muß der Gesamtquerschnitt der Zuluftöffnungen so groß sein, daß für je 1000 kcal/h Nennheizleistung ein freier Querschnitt von mindestens 5 qcm vorhanden ist; er darf jedoch nicht kleiner als 300 qcm sein. Abluftöffnungen sind in diesen Heizräumen unzulässig.

(15) Auf Warmluftanlagen finden die Vorschriften des § 16 entsprechende Anwendung.

Zu § 46 der Hessischen Bauordnung — Anschluß der Feuerstätten an Schornsteine

§ 14

(1) Rauchrohre, Rauchkanäle und Abgasleitungen (Verbindungsstücke) sind auf kürzestem Wege innerhalb des gleichen Geschosses in den zugeordneten Schornstein zu leiten und unverschieblich zu befestigen. Sie können im Bogen, jedoch ohne scharfe Knickpunkte, geführt werden. Sie dürfen nicht durch fremde Räume und durch Räume führen, deren Nutzung mit Brand- oder Zerknallgefahr verbunden ist. Die Länge der Rauchrohre darf, in der Waagerechten gemessen, 3 m nicht überschreiten; sie darf jedoch nicht größer als $\frac{1}{3}$ der Höhe des Schornsteins zwischen Rauchrohrreinmündung und Schornsteinmündung sein. Die Länge der Abgasrohre soll 5 m nicht überschreiten.

(2) Rauchrohre aus Metall müssen von feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 25 cm, von anderen Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 50 cm

entfernt bleiben. Sind die Rauchrohre gegen Wärmeabstrahlung geschützt, so genügt ein Abstand von 10 cm. Fußleisten und Türbekleidungen aus Holz sind feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen gleichzuachten. Bei Rauch- und Abgastemperaturen über 300° C sind größere Abstände erforderlich. Führen Rauchrohre durch Wände aus brennbaren Baustoffen, so müssen die Wände allseitig mindestens 30 cm von Rauchrohren entfernt bleiben; der Zwischenraum zwischen Rauchrohren und Wänden ist bei zweischaligen Wänden feuerbeständig zu schließen.

(3) Verbindungsstücke dürfen nicht in den lichten Schornsteinquerschnitt hineinragen. Rauch- und Abgase dürfen nicht durch andere Feuerstätten in den Schornstein geführt werden.

(4) Wird nach § 46 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Bauordnung gestattet, Rauchrohre unmittelbar über Dach ins Freie zu führen, so sind sie mit Funkenfängern zu versehen und müssen in einem Abstand von 6 cm mit einem Schutzrohr aus Schamotte oder aus gleichwertigen Baustoffen umgeben sein. Das Schutzrohr muß bis mindestens 30 cm unterhalb des Daches oder der Decke in den Raum hineinragen, ohne Unterbrechung über Dach geführt werden und mindestens 12 cm von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen entfernt bleiben. Der Raum zwischen Rauchrohr und Schutzrohr muß zur Durchlüftung freibleiben, jedoch gegen Niederschläge gesichert sein.

(5) Verbindungsstücke sind aus nicht brennbaren Stoffen rauch- und abgasdicht herzustellen. Die Verbindungsstücke sind, soweit erforderlich, insbesondere wenn sie durch Außenluft oder durch unbeheizbare Räume geführt werden, gegen Wärmeverluste, Rauchkanäle auch gegen Feuchtigkeit zu schützen.

(6) In Krümmungen von Verbindungsstücken müssen Reinigungsöffnungen mit dicht schließenden, nicht brennbaren Verschlüssen angebracht sein. Bei stärkerer Rußentwicklung sind auch in gradlinig geführten Verbindungsstücken Reinigungsöffnungen anzubringen.

(7) Rauchschieber und Drosselklappen (Absperrvorrichtungen) dürfen den Abzug des Rauches in den Schornstein nicht vollständig verhindern. Abzugsöffnungen dürfen nicht mehr als um 75 Prozent ihres Gesamtquerschnittes verringert werden. Die freibleibende Öffnung darf aber nicht weniger als 20 qcm betragen und bei Heizkesseln, die mit Rohbraunkohle beheizt werden, 10 Prozent, bei Heizkesseln, die mit Koks beheizt werden, 3 Prozent des Querschnittes der Abzugsöffnung nicht unterschreiten; sie muß im oberen Teil oder in der Mitte, bei Heizkesseln und in Rauchkanälen im oberen Teil der Abzugsöffnung liegen. Die freibleibende Öffnung muß als zusammenhängende Fläche erhalten bleiben. Die Stellung der Drosselklappe muß an der Einstellung des Handgriffs erkennbar sein.

(8) Bei Feuerstätten mit einer Nennheizleistung über 20 000 kcal/h sind Zugbegrenzer nur dann zulässig, wenn ein für die Kesselleistung zu hoher Schornsteinzug festgestellt worden ist. Die Zugbegrenzer müssen dauernd zugänglich sein.

Zu § 47 der Hessischen Bauordnung — Schornsteine

§ 15

(1) In der Regel sind Schornsteine in Gruppen anzuordnen und am First oder nahe am First über Dach zu führen; bei Dächern mit weicher Bedachung müssen die Schornsteine am First über Dach geführt werden. Die Schornsteinmündung muß bei Dächern mit harter Bedachung mindestens 0,50 m über dem First oder mindestens 1,00 m senkrecht über der Dachfläche, bei Dächern mit weicher Bedachung mindestens 1,00 m über dem First liegen. Bei ungünstigem Windanfall, bei der Möglichkeit von Funkenflug und von Rauch- und Rußbelästigungen sind Gefahren und Belästigungen ausschließende größere Mindesthöhen einzuhalten. Die Höhe vom Rost der obersten am Schornstein angeschlossenen Feuerstätte bis zur Schornsteinmündung soll 4,50 m nicht unterschreiten. Bei Pultdächern gilt deren Oberkante als First.

(2) Schornsteine dürfen nicht in einen anderen Schornstein eingeführt werden.

(3) Die Außenflächen von Schornsteinwangen unter 24 cm Dicke müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 6 cm entfernt bleiben; Ausnahmen können für nicht tragende Bauteile zugelassen werden, die nur mit geringer Fläche bis auf Putzdicke an den Schornstein herangeführt werden. Der Zwischenraum ist mit nicht brennbaren und schlecht wärmeleitenden Baustoffen dicht auszufüllen.

(4) Schornsteine dürfen nur auf Bauteile aus nicht brennbaren Baustoffen aufgesetzt werden; Unterstützungen sind in feuerbeständiger Bauart herzustellen.

(5) Ohne Verband mit Mauerwerk sind auszuführen:

1. Schornsteine, die nicht in oder an feuerbeständigen Wänden hochgeführt werden,
2. Schornsteine aus Formstücken,
3. Schornsteine, die in oder an bestehenden Bauwerken neu errichtet werden,
4. Schornsteine, welche Verbrennungserzeugnisse mit einer Temperatur von mehr als 300° C abführen, und
5. Schornsteine mit einem Querschnitt von mehr als 38,5/38,5 cm.

(6) Schornsteine, die ohne Verband mit Mauerwerk ausgeführt sind, müssen, sofern sie nicht für sich allein standsicher sind, ausgesteift werden. Die Fugen zwischen ihnen und dem umschließenden Mauerwerk sind voll auszumauern oder auszubetonieren.

(7) Die Fugen der Schornsteine müssen innen glattgestrichen sein. Die Außenflächen der Schornsteine innerhalb eines Gebäudes sind bis zur Dachhaut zu verputzen. Schornsteine sind, soweit sie der Außenluft ausgesetzt sind, bei Verwendung frostbeständiger Steine oder Formstücke zu verfugen, bei Verwendung nicht frostbeständiger Steine oder Formstücke zu verputzen oder zu ver-

kleiden. Bei Schornsteinen aus Formstücken dürfen die Fugen nicht dicker als 7 mm sein.

(8) Schornsteine aus Formstücken dürfen nur einmal geschleift werden; für die Knickpunkte sind besondere Formstücke zu verwenden. Geschleifte Teile gemauerter Schornsteine sind so auszuführen, daß die Lagerfugen senkrecht zur Neigung verlaufen. An nach innen vorspringenden Knickpunkten von Schleifungen sind Rundstähle einzulegen.

(9) Das Anstemmen von Schornsteinmauerwerk ist nur zur Schaffung des Anschlusses von Feuerstätten, zur Befestigung notwendiger Unterstützungen für Laufbohlen und zum Anbringen von Steigeisen zulässig. Das Anstemmen von Schornsteinen aus Formstücken ist unzulässig.

(10) Die Wangen der Schornsteine dürfen durch andere Bauteile nicht belastet werden.

(11) Wangen und Zungen gemauerter Schornsteine müssen mindestens 11,5 cm dick sein, sofern nicht aus Gründen der Standsicherheit, wegen hoher Temperaturen im Schornstein oder gefährlicher Eigenschaften der Rauch- oder Abgase, größere Dicken erforderlich sind. Die Wangen sind insbesondere mindestens 24 cm dick auszuführen, wenn

1. sie den Schornstein gegen die Außenluft abschließen,
2. der Schornstein durch Räume führt, deren Nutzung mit Brand- oder Zerknallgefahr verbunden ist,
3. an den Schornstein Feuerstätten mit einer Rauch- und Abgastemperatur von mehr als 300° C angeschlossen sind,
4. an den Schornstein Feuerstätten für Sammelheizung und Warmwasserbereitung über 60 000 kcal/h Nennheizleistung angeschlossen sind, oder
5. der Schornstein einen lichten Querschnitt von mehr als 26/26 cm oder einen Durchmesser von mehr als 26 cm hat.

Genormte Formstücke dürfen nur für Schornsteine verwendet werden, für die keine Wangen von mehr als 11,5 cm Dicke erforderlich sind.

(12) Bei weicher Bedachung dürfen nur Schornsteine mit einem Querschnitt von mindestens 38,5/38,5 cm verwendet werden.

(13) Schornsteine müssen über Dach von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen seitlich mindestens 1,50 m entfernt bleiben; ihre Mündungen müssen diese Bauteile mindestens 1,00 m überragen.

(14) Der lichte Schornsteinquerschnitt muß mindestens 13,5/13,5 cm betragen oder einen Durchmesser von mindestens 13,5 cm haben. Bei rechteckigen Querschnitten darf die längere Seite höchstens das 1½fache der kürzeren Seite betragen.

(15) An einen eigenen Schornstein sind anzuschließen:

1. Schornsteine für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung über 40 000 kcal/h,

2. Gasfeuerstätten für Niederdruckgas mit einem Anschlußwert über 24 cbm/h,

3. Gasfeuerstätten für Flüssiggas mit einem Anschlußwert über 8 kg/h,

4. größere Heizanlagen im Sinne des § 13 Abs. 6,

5. Feuerstätten mit einer Rauch- und Abgastemperatur von mehr als 300° C,

6. offene Kamine,

7. Räucherkammern und Darren,

8. gewerbliche Feuerstätten, die mit starker Rauch- und Abgasentwicklung verbunden sind oder deren Rauch oder Abgase gefährliche Eigenschaften aufweisen.

Mehr als eine Feuerstätte darf an diese Schornsteine nicht angeschlossen werden, jedoch ist der Anschluß anderer Gasfeuerstätten an die Schornsteine für Gassammelheizanlagen und für Gaswarmwasserbereitungsanlagen zulässig.

(16) Besteigbare Schornsteine sind an der Schornsteinsohle mit einer Einsteigöffnung zu versehen, die mindestens 60 cm hoch und 40 cm breit sein muß. Bei Schornsteinen mit einem Querschnitt von mehr als 60/60 cm oder mit einem Durchmesser von mehr als 60 cm sind innen in Abständen von 40 cm Steigeisen anzubringen. Schornsteine sind besteigbar, wenn sie einen lichten Querschnitt von mindestens 51/51 cm oder einen Durchmesser von mindestens 51 cm haben.

Zu § 48 der Hessischen Bauordnung — Be- und Entlüftung

§ 16

(1) Die Betriebsräume von Lüftungs- und Klimanlagen sind mit feuerbeständigen Wänden und Decken zu umgeben, die nicht mit brennbaren Baustoffen verkleidet sein dürfen; ihre Türen müssen feuerhemmend sein.

(2) Für jeden Brandabschnitt ist ein getrenntes Kanal- und Schachtsystem zu verwenden. Zu- und Abluftkanäle und -schächte eines Brandabschnittes dürfen in anderen Brandabschnitten keine Öffnungen haben; sie sind feuerbeständig auszuführen, wenn nicht an den Eintrittsstellen zu dem anderen Brandabschnitt Brandschutzklappen angebracht sind, die sich bei höchstens 70° C selbsttätig auslösen. Kanäle und Schächte, die innerhalb des Brandabschnittes durch brand- oder zerknallgefährdete Räume führen, müssen innerhalb dieser Räume feuerbeständig ausgebildet werden.

(3) In Kanälen und Schächten dürfen außer Schwachstromanlagen sowie pneumatischen und hydraulischen Steuerleitungen, die zu der Anlage gehören, andere Einrichtungen nicht verlegt werden. Innere und äußere Isolierungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

(4) Innerhalb von Räumen sind Zu- und Abluftöffnungen mit Gittern zu versehen. Ansaugöffnungen für Frischluftanlagen aus dem Freien sind zu vergittern und so anzuordnen, daß sie für Unbefugte vom Erdboden aus nicht erreichbar sind und nur staubfreie Luft zuführen.

(5) Austrittsöffnungen müssen im Freien enden und vergittert sein. Enden sie über Dach, so müssen sie 50 cm über die Dachhaut hinausragen. Im übrigen sind sie so anzuordnen, daß sie für Unbefugte vom Erdboden aus nicht erreichbar sind.

(6) Reinigungsöffnungen in Lüftungs- und Kimaanlagen müssen dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Baustoffen erhalten. In den Teilen der Anlagen, die feuerbeständig herzustellen sind, sollen Reinigungsöffnungen nicht angebracht sein.

Zu § 49 der Hessischen Bauordnung — Wasserversorgung

§ 17

(1) Druckwasserleitungen müssen mit einer jederzeit zugänglichen Absperrvorrichtung versehen sein. Bei Wasserzuleitungen mit einem Durchmesser über 50 mm muß die Hauptabsperrvorrichtung außerhalb der Gebäude liegen.

(2) Schacht- und Rohrbrunnen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, müssen, sofern nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles nicht ein größerer Abstand erforderlich ist, von Nachbargrenzen sowie von Anlagen, die zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können, wie Stallungen, Dungstätten und Abwasseranlagen mindestens 10 m entfernt bleiben.

(3) Offene Brunnen dürfen für die Versorgung mit Trinkwasser nicht herangezogen werden.

Zu § 50 der Hessischen Bauordnung — Baderäume, Aborte und Waschküchen

§ 18

(1) Baderäume mit Feuerstätten müssen einen Rauminhalt von mindestens 8 cbm haben.

(2) Waschküchen in Dachgeschossen müssen nahe an einer notwendigen Treppe liegen und sind einschließlich ihres Zuganges gegen den Dachraum mindestens feuerhemmend abzuschließen.

(3) Die Fensterfläche von Baderäumen, Aborten und Waschküchen muß mindestens $\frac{1}{10}$ der Grundflächen dieser Räume betragen.

(4) Vorräume zu Trockenaborten und zu Aborten ohne Geruchverschluß müssen ins Freie führende Fenster von 0,5 qm je Abortsitz haben.

(5) Abortanlagen nach § 50 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung sind einschließlich ihrer Vorräume für Geschlechter getrennt anzulegen. Die Fensterfläche ihrer Vorräume muß mindestens 0,3 qm je Abortsitz betragen. Abortanlagen sind einer größeren Anzahl von Personen zugänglich, wenn sie nicht in Wohnungen liegen und mehr als 15 Personen auf sie angewiesen sein können.

Zu § 51 der Hessischen Bauordnung — Ställe und Gärfutterbehälter

§ 19

(1) Wände, Decken und Fußböden von Ställen sind gegen Auskühlung so zu sichern, daß Schwitzwasser nicht auftreten kann. Die Sperrschicht gegen schädliche Einflüsse der Jauche und des

Mistes muß die höchstmögliche Mistlage um mindestens 20 cm überragen.

(2) Die Gesamtfläche der Stallfenster muß mindestens $\frac{1}{15}$ der Stallgrundfläche betragen. Der Schar-Raum von Hühnerställen muß eine Fensterfläche von mindestens $\frac{1}{5}$ der Grundfläche aufweisen. Abluftschächte in Ställen müssen verstellbare Einrichtungen haben, durch die das Entstehen schädlicher Zugluft vermieden wird.

(3) Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Sie sind in solchen Abständen anzuordnen, daß der Fluchtweg höchstens 30 m beträgt. In Großviehställen darf ihre Breite 1,00 m, ihre Höhe 2,00 m nicht unterschreiten.

(4) Der Stallfußboden muß mindestens 15 cm tiefer als der Fußboden angrenzender Aufenthaltsräume liegen. Öffnungen in Außenwänden von Ställen müssen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens einen Abstand von 5 m einhalten. Größere Abstände können bei Stallungen mit mehr als 50 Stück Großvieh und bei Schweinemastanlagen gefordert werden.

(5) Abs. 1. Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 finden keine Anwendung auf Ställe, in denen Tiere nur vorübergehend untergebracht werden.

(6) Gärfutterbehälter sind mit einem Gärabfluß zu versehen. Der Saftabfluß ist so einzurichten, daß durch ihn keine Außenluft in den Behälter eindringen kann (Siphonverschluß).

Zu § 52 der Hessischen Bauordnung — Grundstücksentwässerung

§ 20

(1) Sammelgruben müssen folgendes Fassungsvermögen erhalten:

1. für Küchen- und Waschwasserabflüsse ohne die Abflüsse von Spülaborten und Bädern je Person	0,75 cbm,
mindestens jedoch	3,00 cbm,
2. für Spülabort- und Brauchwasserabflüsse ohne die Abflüsse von Bädern und Waschküchen je Person	1,25 cbm,
mindestens jedoch	5,00 cbm,
3. für Spülabort- und Brauchwasserabflüsse einschließlich der Abflüsse von Bädern und Waschküchen je Person	1,75 cbm,
mindestens jedoch	7,00 cbm.

(2) Sammelgruben und Kläranlagen müssen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen und von Nachbargrenzen mindestens 5,00 m, von Öffnungen zu Räumen, in denen Lebensmittel hergestellt, gelagert oder verkauft werden, mit Ausnahme von Speisekammern und Speiseschränken innerhalb von Wohnungen, mindestens 12 m entfernt bleiben.

Zu § 53 der Hessischen Bauordnung — Besondere Vorschriften für Abortgruben und Dungstätten

§ 21

(1) Abortgruben sind mit eigenen, von anderen Wänden unabhängigen Umfassungswänden un-

durchlässig herzustellen. Die von den Aborten in die Grube führenden Rohre sind glattwandig, undurchlässig und mit mindestens 150 mm lichter Weite herzustellen. Sie sind von Mauerwerk durch einen mindestens 6 cm breiten freien Zwischenraum zu trennen und als Tauchrohre auszubilden.

(2) Dungstätten müssen undurchlässige Böden und Wände sowie erhöhte Randeinfassungen erhalten. Jauchegruben sind undurchlässig herzustellen.

(3) Einsteigöffnungen zu Abortgruben und Jauchegruben müssen mindestens 0,60/0,60 m groß sein oder einen Durchmesser von mindestens 0,60 m haben und sind verkehrssicher abzudecken.

(4) Dungstätten sowie die Einsteigöffnungen von Abortgruben und Jauchegruben müssen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen und von Nachbargrenzen mindestens 5 m, von Öffnungen zu Räumen, in denen Lebensmittel hergestellt, gelagert oder verkauft werden, mit Ausnahme von Speisekammern und Speiseschränken innerhalb von Wohnungen, mindestens 12 m entfernt bleiben.

Zu § 54 der Hessischen Bauordnung — Asche- und Müllbehälter

§ 22

Bewegliche Asche- und Müllbehälter müssen aus nicht brennbaren Stoffen, ortsfeste Behälter in feuerhemmender Bauart hergestellt werden. Behälter im Freien sollen abgedeckt sein und müssen von Öffnungen von Aufenthaltsräumen einen Abstand von 5 m einhalten.

Zu § 56 der Hessischen Bauordnung — Allgemeine Anforderungen an Aufenthaltsräume

§ 23

(1) Die Fensterfläche eines Aufenthaltsraumes muß mindestens $\frac{1}{10}$ seiner Grundfläche betragen, sofern nicht wegen der Art der Nutzung des Aufenthaltsraumes oder wegen ungünstiger Belichtungsverhältnisse eine größere Fensterfläche erforderlich ist. Die Unterflächen vorspringender Balkone und anderer vorspringender Bauteile, die den Lichteinfall beeinträchtigen, sind der Grundfläche zuzurechnen.

(2) Fenster mit geringerer Brüstungshöhe als 0,90 m sind bis zu dieser Höhe mit stoßfestem Geländer oder anderen gleichwertigen Schutzvorrichtungen zu versehen, soweit sie nicht auf betretbare Bauteile oder auf anstehendes Gelände führen; die Breite der Geländeröffnungen darf 15 cm nicht überschreiten. Auf Fenstertüren findet Satz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m erhalten, sofern ihre besondere Nutzung nicht eine größere Höhe erforderlich macht; geringere Höhen können bei Ausbau vorhandener Dachgeschosse zugelassen werden. Gewerbliche Betriebsräume sollen eine lichte Höhe von mindestens 3 m erhalten. Bei ungleichen Höhenlagen der Decken oder der Fußböden muß die geforderte lichte Höhe im Durchschnitt vor-

handen sein; die vorgeschriebene Höhe muß jedoch mindestens für die Hälfte der Gesamtgrundfläche des Raumes gewahrt sein.

Zu § 58 der Hessischen Bauordnung — Wohnungen

§ 24

(1) Die Größe des Abstellraumes und des Lager-raumes für Wintervorräte nach § 58 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Bauordnung beträgt mindestens je 6 qm. Der Lagerraum ist in der Regel im Keller-geschoß einzurichten.

(2) Die gemeinsamen Waschküchen in Mehr-familienhäusern nach § 58 Abs. 6 Satz 1 der Hessi-schen Bauordnung müssen für je zwölf auf sie an-gewiesene Wohnungen mindestens 10 qm Grund-fläche besitzen; sie dürfen jedoch nicht kleiner als 15 qm sein. Für je zwölf Wohnungen müssen min-destens ein Waschkessel oder eine Waschmaschine zur Verfügung stehen.

(3) Die gemeinsamen Wäschetrockenräume in Mehrfamilienhäusern nach § 58 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Bauordnung sollen je Wohnung 6 qm Grundfläche besitzen; sie dürfen jedoch nicht klei-ner als 20 qm sein.

(4) Die Einstellräume für Kinderwagen und Fahrräder in Mehrfamilienhäusern nach § 58 Abs. 6 Satz 2 der Hessischen Bauordnung sollen für je drei auf sie angewiesene Wohnungen 5 qm Grund-fläche besitzen; sie dürfen jedoch nicht kleiner als 15 qm sein.

Zu § 67 der Hessischen Bauordnung — Bauantrag und Bauanzeige

§ 25

(1) Dem Bauantrag sind folgende Bauvorlagen beizufügen:

1. Baubeschreibung,
2. Lageplan,
3. Bauzeichnungen,
4. statische Berechnungen.

Die Bauvorlagen sind in dreifacher Ausfertigung, ist der Gemeindevorstand untere Bauaufsichts-behörde, mit Ausnahme des Lageplans nur in zweifacher Ausfertigung einzureichen; die stati-schen Berechnungen sind in jedem Falle nur in zwei Ausfertigungen erforderlich. Die Bauvor-lagen müssen die Unterschriften des Bauherrn und des Planverfassers tragen; die statischen Berechnungen sind auch von ihrem Aufsteller zu unter-zeichnen. Bereits bestellte Bauleiter und Fachbau-leiter sind im Bauantrag anzugeben.

(2) In die Baubeschreibung sind alle Angaben über die vorgesehene Maßnahme aufzunehmen, die zur Beurteilung erforderlich und aus den sonstigen Bauvorlagen nicht einwandfrei ersichtlich sind. Güte und Eignung der vorgesehenen Baustoffe, Bauarten und Bauteile und die Richtigkeit der An-gaben in den Bauvorlagen sind, soweit erforder-lich, nachzuweisen.

(3) Der Lageplan muß unter Zugrundelegung der amtlichen Flurkarte (Katasterkarte) angefer-

tigt und von einer zur Ausführung von Katastervermessungen befugten Stelle (§ 8 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 — GVBl. S. 121), sofern diese nicht selbst den Plan anfertigt, beglaubigt sein. In ihm sind das zur Bebauung vorgesehene Grundstück und die benachbarten Grundstücke in einem solchen Umfange darzustellen, daß sich die Lage des Bauvorhabens zu seiner näheren Umgebung beurteilen läßt.

(4) Der Lageplan muß insbesondere enthalten

1. die katastermäßigen Grenzen,
2. die Bezeichnung der Grundstücke nach dem Liegenschaftskataster, bei Straßengrundstücken auch nach Namen und Gattung der Straße,
3. die Angaben der Eigentümer der dargestellten Grundstücke,
4. die Größe des zur Bebauung vorgesehenen Grundstückes,
5. die vorhandenen Bauwerke auf den dargestellten Grundstücken, die Angabe ihrer Nutzung, der Geschößzahl, der Dachform und der Bedachung, die vorhandenen Einfriedigungen unter Angabe ihrer Art, ferner für vorhandene Bauwerke auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück außerdem die Angabe der Größe ihrer Grundflächen und die Höhenlage zur Straße,
6. die Straßen- und Baufuchtlinien oder einen Vermerk, daß keine Baufuchtlinien bestehen,
7. das Bauvorhaben unter Angabe der Größe seiner Grundfläche, seiner Höhenlage zur Straße und seiner Abstände von Bauwerken und Nachbargrenzen sowie die vorgesehene Überfahrt über den Gehsteig,
8. die Aufteilung der Grundstücksfreifläche nach Art der Nutzung unter Angabe der Größen der Einstellplätze für Kraftfahrzeuge, der Kinderspielflächen und der Abstellplätze für Asche- und Müllbehälter sowie deren Abstand von Bauwerken und Nachbargrenzen,
9. Hochspannungsfreileitungen, Waldungen, Gewässer und
10. die Nordrichtung.

Die Beglaubigung der zur Ausführung von Katastervermessungen befugten Stelle bezieht sich nicht auf die Eintragungen nach Satz 1 Nr. 7 und 8; die Eintragungen nach Satz 1 Nr. 6 können auch durch die Behörde, welcher die Aufstellung der Bauleitpläne nach § 8 Abs. 1 des Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 (GVBl. S. 139) obliegt, beglaubigt werden.

(5) Zum Lageplan sind unter Beifügung einer prüffähigen Berechnung anzugeben:

1. die überbaute Grundstücksfläche,
2. die verbleibende Grundstücksfreifläche,
3. die Gesamtbaumasse,
4. bei Anträgen auf Erteilung einer Ausnahme von § 19 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Bauordnung die Gesamtgeschößfläche.

Bei Bauvorhaben in Gebieten, in denen der Umfang der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke durch eine Baumassenziffer festgesetzt ist, genügen die Angaben unter Satz 1 Nr. 2 und 3.

(6) Der Maßstab des Lageplans darf in der Regel nicht kleiner als 1:500 sein. Größere Maßstäbe und Übersichtspläne können gefordert werden, wenn sie zur Beurteilung des Bauantrages erforderlich sind. Für Umbauarbeiten, durch die Außenwände und Dächer nicht verändert werden und die keine Änderung in der Nutzungsart bezwecken, ist die Vorlage eines Lageplanes nicht erforderlich.

(7) Auf dem Lageplan sind in durchsichtigen Farben anzulegen:

1. vorhandene, dem öffentlichen Verkehr bereits übergebene Straßen und Straßenteile ocker,
2. vorhandene Bauwerke mit Außenwänden aus nicht brennbaren Baustoffen und harter Bedachung grau,
3. vorhandene Bauwerke mit Außenwänden aus brennbaren Baustoffen oder weicher Bedachung braun,
4. abzubrechende Bauwerke und Bauwerksteile gelb,
5. geplante Bauwerke und Bauwerksteile rot.

Die Bauwerks- und Grenzabstände sind in roten Zahlen anzugeben. In der Regel sind die vom Minister der Finanzen eingeführten und im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgemachten Zeichen für großmaßstäbige Karten und Pläne zu verwenden.

(8) Die Bauzeichnungen bestehen aus Grundrissen, Schnitten und Ansichten. In Grundrissen sind die Gründungen der Bauwerke und sämtliche Geschosse darzustellen. In ihnen sind insbesondere anzugeben die Abmessungen des Bauwerkes, die Abmessungen und Flächenmaße seiner Räume und Öffnungen in Wänden und Decken, die mit dem Bauwerk verbundenen Einrichtungen wie Feuerstätten, Aborte, Badewannen und Wandschränke, die Nutzung der Räume und die Schnittebenen. In den Schnitten sind insbesondere darzustellen die Treppen mit ihren Steigungen, die Führung der Schornsteine, der Schächte und Kanäle sowie die Dachkonstruktion; anzugeben sind insbesondere die Geschößhöhen, die lichten Raumhöhen, die Höhen der Fensterbrüstungen sowie die Trauf-, First- und Schornsteinhöhen. In Ansichten sind insbesondere darzustellen alle Bauwerksseiten, die Einfriedigungen, die Geländeanschnitte, das Straßengefälle und die benachbarten Bauwerke. In den Bauzeichnungen sind ferner anzugeben:

1. die Höhenlage der Bauwerke zu dem umgebenden Gelände, zu den Straßen und den Grundstücksfreiflächen, soweit sie nicht aus dem Lageplan hervorgeht,
2. Bauart und Abmessungen der Bauteile und die Baustoffe,
3. bei Umbauten die zu beseitigenden und die neuen Bauteile und
4. die Lage der Hauptabsperrvorrichtungen für die Wasserversorgung.

Eigene Wasserversorgungsanlagen sind auf gesonderten Bauzeichnungen darzustellen.

(9) Der Maßstab der Bauzeichnungen darf in der Regel nicht kleiner als 1:100 sein. Größere Maßstäbe können gefordert werden, wenn sie zur Be-

urteilung des Bauantrages erforderlich sind. Der Maßstab ist auf den Bauzeichnungen anzugeben.

(10) Bauteile, deren Standsicherheit und Dauerhaftigkeit in den statischen Berechnungen nachgewiesen werden, sind in den Berechnungen und den Bauzeichnungen übereinstimmend zu benennen.

(11) Zur Darstellung der Grundstücksentwässerung sind gesonderte Bauvorlagen erforderlich. Die Baubeschreibung muß enthalten

1. eine Darstellung der örtlichen Verhältnisse,
2. die vorgesehene Art der Entwässerung und
3. alle Angaben, die sich zeichnerisch nicht darstellen lassen.

Im Lageplan ist das zu entwässernde Grundstück darzustellen sowie die benachbarten Grundstücke, soweit es zur Beurteilung der Entwässerung notwendig ist. Der Lageplan muß insbesondere enthalten

1. die Angaben nach Abs. 4, soweit sie nicht für die Beurteilung entbehrlich sind,
2. die Führung der Leitungen außerhalb der Bauwerke mit Schächten und Abscheidern,
3. die Lage der Abwasseranlagen wie Kleinkläranlagen und Sammelgruben,
4. bei Anschluß an einen Abwasserkanal dessen Höhenlage, Abmessung und Fließrichtung,
5. die Lage der vorhandenen und vorgesehenen Wassergewinnungsanlagen, welche der Einzelversorgung dienen, und
6. die Lage der Wasserleitungen auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück außerhalb der Gebäude.

Die Bauzeichnungen bestehen aus

1. den Grundrissen der mit Entwässerungsanlagen zu versehenen Geschosse und Geschossteile, wobei für gleiche, übereinanderliegende Entwässerungsanlagen der Grundriß eines Geschosses genügt, und
2. den Schnitten der zu entwässernden Bauwerksteile und Freiflächen.

In die Grundrisse und Schnitte sind in schematischer Darstellung insbesondere einzutragen

1. Lage, Nennweite und Gefälle der Grund- und Anschlußleitungen, ihre Höhen im Verhältnis zur Straße und zu der Einleitung in einen Abwasserkanal oder in die eigene Abwasseranlage,
2. die Entlüftung der Leitungen, die Reinigungsöffnungen, Schächte und Abscheider,
3. die Zapfstellen und Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art,
4. die Höhenlagen der untersten Kellersohle, der Straßenkrone und der Grundstücksfreiflächen und
5. die Werkstoffe.

Für eigene Abwasseranlagen und Abscheider sind gesonderte Bauzeichnungen erforderlich.

(12) Die Bauvorlagen müssen auf dauerhaftem, lichtbeständigem Papier hergestellt sein. Sie sollen die Größe von 21/29,7 cm (DIN A 4) haben oder auf diese Größe gefaltet sein und einen 2,5 cm breiten Heftrand haben.

(13) Die Bauaufsichtsbehörde kann, soweit zur Beurteilung erforderlich, weitere Bauvorlagen oder weitere Angaben in den Bauvorlagen fordern. Sie kann darüber hinaus auch körperliche Darstellungen auf dem Grundstück und Modelle verlangen. Die Bauaufsichtsbehörde kann auf einen Teil der Bauvorlagen oder einen Teil der Angaben in den Bauvorlagen verzichten, wenn diese für die Beurteilung entbehrlich erscheinen.

(14) In den Bauvorlagen für eine Betriebsgenehmigung ist auch anzugeben, wie das fliegende Bauwerk zusammengefügt und betrieben werden soll. Lageplan und gesonderte Bauvorlagen für die Entwässerung sind nicht erforderlich.

(15) Bei Bauanzeigen genügen in der Regel Handzeichnungen und schriftliche Darlegungen, wenn aus ihnen mindestens Lage und Umfang sowie Art und Zweck der Anlagen eindeutig ersichtlich sind.

(16) Der Gemeindevorstand hat den Bauantrag mit zwei Ausfertigungen der Bauvorlagen unverzüglich an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten. Die dritte Ausfertigung hat er binnen eines Monats nach Eingang mit seiner Stellungnahme nachzureichen.

Zu § 73 der Hessischen Bauordnung — Zustimmung zu Baumaßnahmen des Bundes oder des Landes

§ 26

Bei zustimmungspflichtigen Baumaßnahmen des Bundes oder des Landes sind der Anzeige die Bauvorlagen des Bauantrages mit Ausnahme der statischen Berechnungen in dreifacher Ausfertigung beizufügen. § 25 Abs. 1 bis 9 und 11 bis 13 findet entsprechende Anwendung.

Zu § 74 der Hessischen Bauordnung — Typengenehmigung

§ 27

Dem Antrag auf Typengenehmigung sind die Bauvorlagen des Bauantrages in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Lagepläne sowie Bauvorlagen für die Entwässerungseinrichtungen außerhalb der Bauwerke sind nicht erforderlich. § 25 Abs. 1, 2 und 8 bis 13 findet entsprechende Anwendung.

Zu § 75 der Hessischen Bauordnung — Ausnahmen und Befreiungen

§ 28

In Anträgen auf Befreiungen sind die Vorschriften anzugeben, von denen abgewichen wird. Der Antrag ist zu begründen; dabei ist insbesondere auf die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Befreiung einzugehen.

Zu § 81 der Hessischen Bauordnung — Der Bauherr

§ 29

Die Anzeige des Beginns der Ausführung der Baumaßnahme und die Anzeige einer Veränderung bei der Ausführung der Baumaßnahme nach § 81

Abs. 3 der Hessischen Bauordnung bedürfen der Schriftform. Die Baubeginnsanzeige muß spätestens eine Woche vor Baubeginn, die Veränderungsanzeige unverzüglich erfolgen. In der Baubeginnsanzeige sind die bestellten Bauleiter und Fachbauleiter sowie die mit den Rohbau- oder Abbrucharbeiten beauftragten Unternehmen anzugeben, soweit sie nicht bereits im Bauantrag benannt sind.

Zu § 84 der Hessischen Bauordnung — Der Gemeindevorstand

§ 30

Der Gemeindevorstand hat seine Anordnungen nach § 84 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 31

(1) Die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Insbesondere werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. die Verordnung über den Abbruch von Gebäuden vom 3. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 440),
2. die Verordnung über Fettabscheider vom 10. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 634) mit ihren Ausführungsbestimmungen vom 26. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 68),

3. die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, betreffend die Anbringung von Dachhaken, Schneefangeisen, Schneefanggittern und Rinneisen zum Schutz der auf den Dachflächen beschäftigten Personen und der Öffentlichkeit, vom 14. März 1931 (Amtsblatt der Regierung zu Kassel S. 55; Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden S. 47).

(2) Unberührt bleiben

1. die Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1177),
2. die Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 546),
3. die Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 53).

§ 32

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Januar 1958.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider